

Stimmrechtsleitlinie der SMN Investment Services GmbH

Version Jänner 2020

Diese Richtlinie wurde genehmigt und gilt ab dem: _____

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Leere Seite

Inhalt

A.	Einleitung	4
B.	Umsetzung durch SMN	4
B.1.	Unanwendbarkeit	4
B.2.	Ausübung von Stimmrechten	4
B.3.	Veröffentlichung	4
B.3.1.	dieser Leitlinie	4
B.3.2.	Jährliche ex-post Berichterstattung	4
B.3.3.	Transparenz von Vermögensberatern	4

A. Einleitung

Als ein in Österreich ansässiger und ordnungsgemäß zugelassener Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) - inkl. der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, der von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt wird, hat SMN die gegenständliche Stimmrechtsleitlinie erstellt. Diese wurde unlängst abgeändert um den überarbeiteten Bestimmungen des österreichischen Börsengesetzes (BörseG 2018) zu entsprechen, welches aufgrund der Verordnung (EU) 2017/828 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Abänderung der Verordnung 2007/36/EC im Hinblick auf die Förderung des langfristigen Engagements der Aktionäre, geändert wurden.

B. Umsetzung durch SMN

B.1. Nicht Anwendbarkeit

Gemäß § 185 BörseG 2018 müssen Vermögensverwalter (inklusive AIFM) diese Bestimmungen entweder erfüllen oder eine unmissverständliche und sinnvolle Erklärung veröffentlichen, welche besagt, warum gegenständliche Bestimmungen nicht erfüllt wurden. Wenn SMN im Rahmen der Tätigkeit als AIFM oder Vermögensverwalter ist, geschieht dies lediglich unter Verwendung von verschiedenen Finanz- und Rohstoff Futures oder anderer Derivate, wobei **keines dieser Finanzinstrumente über Stimmrechte verfügt**. Folglich sind § 185 (1) lit. a) bis e) nicht anwendbar. In diesem Zusammenhang mit dem § 185 (1) lit. f) verweisen wir auch auf unsere Interessenskonfliktleitlinie für weitere Details.

Infolgedessen wird SMN nicht auf die Dienste von Stimmrechtsberatern zurückgreifen.

B.2. Ausübung von Stimmrechten

Dies ist nicht anwendbar, da SMN nicht in Finanzinstrumente mit Stimmrechten investiert.

B.3. Veröffentlichung

B.3.1. Dieser Leitlinie

Die aktuelle Stimmrechtsleitlinie von SMN ist kostenlos auf der Website von SMN unter <http://www.smn.at> abrufbar. Die Leitlinie wird - sofern dies notwendig ist - im Anlassfall oder zumindest einmal jährlich adaptiert.

B.3.2. Jährliche ex-post Berichterstattung

Vermögensverwalter müssen (gemäß § 185 Abs. 1 Zi. 2 BörseG) auf ihrer Website jährlich veröffentlichen, wie sie ihre Stimmrechtsrichtlinie angewendet haben, einschließlich ihres Stimmverhaltens, der Kommentare zu den wichtigsten Abstimmungen und des Einsatzes von Stimmrechtsberatern. Darüber hinaus müssen sie Informationen über das Stimmverhalten an Hauptversammlungen von Unternehmen offenlegen, an denen sie beteiligt sind.

B.3.3. Transparenz von Vermögensverwaltern

Sofern anwendbar informiert SMN gemäß § 186 BörseG institutionelle Investoren mit denen Verträge iSd § 186 BörseG abgeschlossen wurden, über die Übereinstimmung der Investmentstrategie und deren Umsetzung gemäß der Vereinbarung sowie über deren Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Entwicklung des Vermögens des institutionellen Investors oder des Fonds.